

### Was ist ein Architekt oder Architektin?

Den Begriff Architekt oder Architektin gehört zu den geschützten Begriffen in Deutschland. Nur Personen, die in einer Kammer geführt werden, dürfen diesen Titel tragen! Eine Unterscheidung gibt es noch zu selbstständigen Architekten und Architektinnen. Diese dürfen den Zusatz „freier“ bzw. „freie“ als Suffix verwenden.

### Was ist ein Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin?

Alle Architekten und Architektinnen sind Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen, aber nicht alle Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen sind Architekten und Architektinnen.

Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen sind in den Architekten- und Ingenieurskammern in den entsprechenden Listen aufgeführt und nur die Personen dürfen Bauanträge bei der unteren Bauaufsichtsbehörde stellen.

Entwurfsverfasser und Entwurfsverfasserinnen können unter unterschiedlichen Voraussetzungen Bauzeichner, Bautechniker, Handwerksmeister, Bauingenieure oder Architekten, sowie Ihre weiblichen Formen sein.

### Was ist der Unterschied zu Bautechniker und Bautechnikerinnen, sowie Ingenieure und Ingenieurinnen?

Der oder die Architektin sind vollumfänglich vorlageberechtigt. Im weitesten Sinn bedeutet, dass jeder Nachweis, der für ein Bauantrag durch einen Architekt oder eine Architektin erstellt werden darf. Bautechniker, Bautechnikerinnen, sowie Bauingenieure und Ingenieurinnen dürfen ebenfalls als Entwurfsverfasser in den Architekten- und Ingenieurskammern eingetragen werden. Sie sind aber nicht „vollumfänglich“ in der Nachweisführung.

Grob kann folgend eine Unterteilung getroffen werden:

Themengebiet	Bauzei.	Bautec.	Bauing.	Archit.
Bauzeichnungen	x	x	x	x
Konstruktionen	x	x	x	x
Einzelne Nachweisführung		x	x	
Gesamtnachweisführung				x
Bauleitung			x	x
Steuerung				x

Meist fehlt den Architekten und Architektinnen die Eintragung in Expertenlisten wie Brandschutz, Standsicherheit, etc. Daher muss Ihrer Planung meist ein Prüfverfahren unterliegen. Ab Gebäudeklasse 4 werden ausnahmslos alle Bauvorhaben, auch mit Expertenstatus geprüft.

### Ab wann benötige ich eine Baugenehmigung?

Grob gesagt, kann dies aus der jeweiligen Landesbauordnung in welchem sich das Baugrundstück befindet erschlossen werden. Es wird hierbei im Allgemeinen in 4 Verfahren unterschieden:

- Freistellung**  
allgemein, je nach Landesbauordnung kann es Abweichungen geben:  
[vgl. Lehrbuch Bauzeichnen, Verlag Handwerk und Technik GmbH, 6te Auflage S.43f.]
  - Nutzungsänderungen, wenn keine anderen Anforderungen bestehen als für die bisherige Nutzung
  - zusätzlicher Wohnraum innerhalb kleiner Wohngebäude
  - Instandhaltungsarbeiten
  - kleine untergeordnete Gebäude mit Firsthöhen unter 4 m oder geringem umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume, Feuerstätten und Aborte
  - frei stehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, z.T. ohne Unterkellerung oder festen Fußboden
  - Gewächshäuser für Gartenbau oder Landwirtschaft mit Firsthöhen bis zu 4 m
  - Kleingartenlauben mit begrenzter Grundfläche
- Kenntnisgabeverfahren (Bauanzeige)**  
allgemein, je nach Landesbauordnung kann es Abweichungen geben:  
[vgl. Lehrbuch Bauzeichnen, Verlag Handwerk und Technik GmbH, 6te Auflage S.43f.]
  - Reine Wohngebäude
  - Gebäude geringer Höhe (Fußboden des obersten Geschosses nicht höher als 7 m über dem Fußboden)
  - Gebäude mit maximal 2 Wohnungen
  - Gebäude im Bereich eines gültigen Bebauungsplans

- vereinfachtes Genehmigungsverfahren**  
allgemein, je nach Landesbauordnung kann es Abweichungen geben:  
[vgl. Lehrbuch Bauzeichnen, Verlag Handwerk und Technik GmbH, 6te Auflage S.43f.]
  - Gebäude mit geringer Höhe, die ausschließlich Wohnzwecken dienen und
  - die zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
  - z.T. Gebäude mittlerer Höhe, die ausschließlich Wohnzwecken dienen (Fußboden des obersten Geschosses 7 bis 22 m über dem Gelände)
  - z.T. Gebäude mit geringerer Höhe einschließlich Läden mit bis zu 400 m<sup>2</sup> Geschossfläche
  - Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Wohnanteil
- Genehmigungsverfahren**  
allgemein, je nach Landesbauordnung kann es Abweichungen geben:  
[vgl. Lehrbuch Bauzeichnen, Verlag Handwerk und Technik GmbH, 6te Auflage S.43f.]
  - Alle nicht zu einer der vorherigen Kategorien gehörenden Gebäude.

Diese Auflistung entspricht nicht der Vollständigkeit. In der Landesbauordnung umfassen die ersten beiden Kategorien schätzungsweise schon 2 DIN A4 Seiten, sodass ein Blick in die Bauordnung des Bundeslandes ratsam ist.

### Was gehört alles zu einem Bauantrag?

Jedes Bundesland hat eine Bauvorlageverordnung, in welcher der genaue Umfang und Aussehen der Antragsunterlagen aufgelistet ist.

allgemein, je nach Bauvorlageverordnung kann es Abweichungen geben:  
[vgl. Lehrbuch Bauzeichnen, Verlag Handwerk und Technik GmbH, 6te Auflage S.45.]

- Übersichtsplan 1:2000 auf der Grundlage einer amtlichen Flurkarte
- Lageplan 1:500 oder 1:200
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Verzeichnis Nachbargrundstücke
- Zustimmungserklärung der Angrenzer
- Berechnung der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl
- Baumbestandsplan
- Nachweis der erforderlichen Kinderspielplätze
- Nachweis der erforderlichen Kfz-Stellplätze
- Abstandsflächenplan
- Bauzeichnungen 1:100
- Baubeschreibung
- Technische Angaben zu Feuerungsanlagen
- Technische Angaben zu sonstigen haustechnischen Anlagen
- Angaben zu gewerblichen Anlagen
- Darstellung der Grundstücksentwässerung
- Standsicherheitsnachweis
- Wärme- oder Energiebedarfsnachweis
- Sonstige bautechnische Nachweise
- Berechnung Wohn- und Nutzflächen
- Benennung eines Bauleiters mit dessen Namen, Adresse und Unterschrift
- Nachweis der Bauvorlageberechtigung des Entwurfsverfassers
- Statistischer Erhebungsbogen

Zuzüglich kann die Richtlinie Bau (RLBau) vom Bund noch weitere detaillierte Anforderungen enthalten.

Bei Sanierungen können zusätzliche Gesetze ebenfalls die Verfahrensentscheidung beeinflussen, wie zum Beispiel das GEG 2023 mit einer Vorschrift bei einem prozentualen Anteil einer energetischen Sanierung einer Fassade von über 10 % Fassadenanteil ist die gesamte Fassade zu sanieren. Mit Fassadensanierung wird ggf. die Brutto-Grundfläche des Gebäudes erhöht und das Bauvorhaben bedarf somit einer neuen Baugenehmigung.

### Worum muss sich ein Bauherr oder Baufrau noch bei einem Bauvorhaben kümmern?

Der Bauherr oder die Baufrau sind für alles an Ihrem Bauvorhaben verantwortlich und müssen sich an alle Gesetze, Ordnungen, Richtlinien, Regeln, etc. halten. Der Architekt und die Architektin und andere am Bau beteiligten sind Dienstleistungsbereitwilligen und haben eher beratende, sowie dokumentarische Aufgaben. Zusätzlich zum Bauantrag und dessen Genehmigung hat der Bauherr die zusätzliche Aufgabe der Steuerung, der Versicherung, der Finanzierung, der Einhaltung der Rechtsprechung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vor, während und nach der Baustelle für das Gebäude. Zum Teil gibt es erhebliche Bußgeldstrafen, sowie Zahlungen an das Finanzamt bei Nichteinhaltung der Vorgaben.